

1. Nutzung der Fitness-Anlage

Der/die Vertragspartner/in ist berechtigt, die Fitness-Einrichtungen des First Fit innerhalb der Öffnungszeiten des Fitness-Studios zu nutzen, die dem auf der Vorderseite angekreuzten Nutzungskonzept entsprechen. Die Sauna-Nutzung ist in jedem Fall inklusive. Für einige Kurse und Zusatzleistungen können Sondergebühren erhoben werden.

Ist der Vertragspartner nicht selbst Nutzer, steht das Recht zur Nutzung nur der auf der Vorderseite als Nutzer eingetragenen Person zu. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

Sofern eine Vorabnutzung vereinbart ist, richtet sich diese nach den gleichen Bedingungen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistungen der Trainer/Betreuer von First Fit in Anspruch zu nehmen. First Fit wird den Vertragspartner in die Handhabung und Bedienung der Geräte und sonstigen Trainings sorgfältig einweisen und auf mögliche gesundheitliche Risiken hinweisen. Auf Wunsch erstellt First Fit für den Vertragspartner speziell auf ihn zugeschnittene Trainingspläne. Der Vertragspartner ist verpflichtet, First Fit auf etwaige bei ihm bestehende gesundheitliche Einschränkungen und Risiken hinzuweisen, damit diese im Trainingsplan berücksichtigt werden können.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten sowie der Leistungsangebote bleiben vorbehalten.

2. Haftung

First Fit wird die Geräte und Räumlichkeiten in einem funktionierenden, verkehrssicheren Zustand halten, um einen reibungslosen und zufrieden stellenden Trainingsablauf zu gewährleisten. Ansonsten wird eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten oder ein Verstoß gegen vertragswesentliche Verpflichtungen vor.

Der Vertragspartner nutzt die Geräte, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Kurse des Studios auf eigene Gefahr. Er verpflichtet sich, mit den Geräten und Räumlichkeiten pfleglich umzugehen. Beschädigungen, die nicht auf der gewöhnlichen Abnutzung beruhen, sondern durch unsachgemäße Nutzung hervorgehoben wurden, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken sowie für Wertgegenstände, Schmuck oder Geld wird keine Haftung übernommen.

3. Kündigung und Verlängerung des Vertrages

Die Dauer des Vertrages sowie seine Kündigungsmöglichkeiten sind auf der Vorderseite geregelt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, seinen Vertrag ohne Angabe von Gründen ruhen zu lassen. Während dieser Zeit entfällt die monatlich vereinbarte Gebühr, zu zahlen ist eine Ruhebeitrag von 7,67 €/monatlich. Die Mitteilung über das Ruhen des Vertrages muss beim Studio schriftlich spätestens eine Woche vor dem Beginn des Monats, ab dem der Vertrag ruhen soll, eingegangen sein (Formulare im Studio erhältlich).

Bei längerer Erkrankung des Vertragspartners oder ähnlichen Härtefällen, die eine Nutzung des Studios für länger als 6 Wochen hindern, kann auf Verlangen des Vertragspartners der Vertrag beitragsfrei ruhen.

Verstößt der Vertragspartner trotz Abmahnung wiederholt gegen die selbstverständlichen Regeln des Anstands oder die Hausordnung oder bei vorsätzlicher Sachbeschädigung oder anderen wichtigen Gründen ist First Fit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Hausverbot zu erteilen. Die Pflicht des Vertragspartners, die vereinbarten Monatsbeiträge bis zur nächst möglichen ordentlichen Beendigung des Vertrages zu bezahlen, bleibt hiervon unberührt.

4. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Gebühren und Beiträge werden – sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist – monatlich per Lastschrift vom angegebenen Konto abgebucht. Wird keine Ermächtigung zum Einzug der monatlichen Gebühr im Lastschriftverfahren erteilt, erhöht sich die Teilnahmegebühr um 7,67 €/monatlich automatisch. Entsprechendes gilt ab Widerruf der Ermächtigung, die Gebühr im Lastschriftverfahren einzuziehen. Sollten Lastschriften zurückgewiesen werden, ohne dass dies durch Fehler von First Fit verursacht worden wäre, hat der Vertragspartner dem First Fit sämtliche damit verbundenen Kosten zu ersetzen.